

Lesefassung Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schloßvippach

in der Fassung vom 17. Dezember 1991, zuletzt geändert am 16. Mai 1995

aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. s. 418) sowie des § 38 der Satzung der Gemeinde Schloßvippach für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1991 **hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach die folgende Satzung beschlossen:**

1. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen werden für die Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Schloßvippach Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Erdbestattungen:
diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind:
Die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, die als unterhaltspflichtigen in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie.
Der Haushaltsvorstand, der Inhaber des Grabes.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen
 1. die Antragsteller
- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Schloßvippach gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen mit der Friedhofsordnung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles, bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse Schloßvippach zu zahlen.

§ 4 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Betreibung

Sämtliche gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 8-12 dieser Gebührensatzung bezeichneten gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Aufregung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

2. Gebühren

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 12,50 € erhoben.

§ 9 Bestattungsgebühren (Ausheben und Zuschütten des Grabes)

Durch die Gemeinde Schloßvippach werden keine Gebühren für die Bestattung erhoben. Die Bestattung erfolgt über das jeweils beantragte Bestattungsinstitut.

§ 10 Umbettungsgebühren

- (1) Die Umbettungsgebühren betragen:
- | | |
|-----------------------------------|-------|
| 1. für die Umbettung einer Leiche | |
| 1.1 innerhalb des Friedhofs | 250 € |
| 1.2 nach einem anderem Friedhof | |
| 1.2.1. innerhalb der Gemeinde | 250 € |
| 1.2.2. in eine andere Gemeinde | 125 € |
| 2. für die Umbettung einer Urne | |
| 2.1 innerhalb des Friedhofes | 50 € |
| 1.2 nach einem anderem Friedhof | |
| 2.2.1 innerhalb der Gemeinde | 50 € |
| 2.2.2 in eine andere Gemeinde | 25 € |
3. handelt es sich um Leichen von Kindern unter 6 Jahre, so beträgt die Gebühr die Hälfte des vorstehenden Gebührensatzes.
- (2) Für die Ausgrabung von Leichen in der Zeit von 6 Monaten bis 12 Jahre nach dem Tod wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für die Erdbestattungen und Aschenwahlstellen (Grabkauf)

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:
- | | | |
|-------------------------|--------------------|-------|
| a) für Familiengräber | | |
| 1. für eine Grabstelle | (2,20 m x 1,00 m) | 75 € |
| 2. für zwei Grabstellen | (2,20 m x 1,00 m) | 150 € |

3. für drei Grabstellen	(2,20 m x 1,00 m)	225 €
4. für vier Grabstellen	(2,20 m x 1,00 m)	300 €
5. für fünf Grabstellen	(2,20 m x 1,00 m)	425 €
6. für jede weitere	(2,20 m x 1,00 m)	75 €

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Aschenwahlstellen auf 30 Jahre werden erhoben:

a) für Familienmitglieder		
1. für eine Grabstelle	(1,00 m x 1,00 m)	40 €
2. für zwei Grabstellen	(1,00 m x 1,00 m)	80 €
3. für drei Grabstellen	(1,00 m x 1,00 m)	120 €
4. für vier Grabstellen	(1,00 m x 1,00 m)	160 €

(3) Für die Verlängerung von der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von 10 Jahren oder 20 Jahren sind anteilig für die Jahre der Verlängerung Gebühren zu zahlen.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 festgelegten Gebührensätze gelten für die Personen, zu deren Bestattung der Friedhof nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 - 3, der Friedhofssatzung der Gemeinde Schloßvippach dient.

(5) Für die Bestattung anderer als der in § 3 Abs. 1 Ziffer 1-3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schloßvippach genannten Gebühren um 10 %.

§ 12

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen

Die Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengräbern für die Beseitigung von Leichen erfolgt analog § 11 dieser Satzung.

§ 13

Sonstige Gebühren

Für die Aufstellung einer Graburkunde sowie beim Wechsel des Verfügungsberechtigten wird eine Gebühr von 5 € erhoben.

§ 14

Gebühren für Grabräumungen

Für die Räumung einer Grabstätte in den Fällen der §§ 21 und 31 der Friedhofsordnung, d.h. nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen usw. auf Grabstätten, Grabeinfriedungen	
1. bei Wahlgrabstätten – je Grabstelle	50,00 €
2. bei Reihengrabstätten	50,00 €
3. bei Kindergräbern (Kinder unter 6 Jahren)	35,00 €
b) Für die Beseitigung von Aschenresten	
1. bei Wahlgrabstätten – je Grabstelle	35,00 €
2. bei Reihengrabstätten	35,00 €

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schloßvippach, den 11.12.2001

gez. R. Wellhöfer
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Schloßvippach Ausgabe 1 vom Januar 2002, im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schloßvippach Nr. 6 / 1995 vom 1. Juni 1995 und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft An der Marke Nr. 12 / 2001 vom 20. Dezember 2001 öffentlich bekanntgemacht.